

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 24.02.2015
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0041/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	03.03.2015	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.03.2015	öffentlich
Stadtrat	19.03.2015	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2015 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2015

Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2015 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann somit nach Freigabe des Oberbürgermeisters der LH MD vollzogen werden.

Die Genehmigung selbst gibt weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um sich an die Kommunalaufsicht zu wenden oder gar Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

Das LVwA stellt ab Seite 2 u.a. fest, dass der Ergebnisplan 2015 ein Defizit von 17.401.756 EUR ausweist und damit mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs (§ 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA) nicht im Einklang steht. Auf Grund des unausgeglichenen Ergebnisplanes müsste die LH MD ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen. Ursächlich für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung trotz der nicht erfüllten Bedingungen der Haushaltssatzung des § 98 (3) KVG LSA sind die Erleichterungen zum Haushaltsausgleich, die sich in den Erlassen des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) vom 22.11.2013 und vom 02.04.2014 begründen.

Weil der Fehlbetrag der Haushaltssatzung 2015 mit 17.401.756 EUR um 3.607.218 EUR unter dem Maximalbetrag mit 21.008.974 EUR liegt, musste das LVwA den Haushalt Magdeburgs entsprechend der MI-Erlasse als ausgeglichen werten und durfte daher weder die Haushaltssatzung beanstanden noch ein Haushaltskonsolidierungskonzept verlangen.

Die Entscheidung der LH MD, den Fehlbedarf mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz auszugleichen, wird vom LVwA positiv begleitet. Gleichzeitig wird vom LVwA darauf hingewiesen, dass die o.g. Praxis nur ausnahmsweise zulässig ist und die LH MD zunächst die in der Ergebnissrücklage angesammelten Überschüsse der Vorjahre zum Haushaltsausgleich einsetzen möge (gem. §§ 23 Abs. 2 und 24 GemHVO).

Das LVwA ist der Meinung, dass nicht die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, sondern zunächst die Ergebnissrücklage zum Haushaltsausgleich einzusetzen sei. In diesem Zusammenhang weist das LVwA auf die Ausnahmefunktion der MI-Erlasse hin und stellt unter Bezug auf §§ 23, 24 GemHVO Doppik LSA die Verrechnung eines Fehlbedarfes mit der Ergebnissrücklage als anzustrebenden „Normalfall“ dar. Dieser Auffassung, die auch keine Rechtsfolgen für die LH MD hat, ist zu widersprechen.

Zwar könnte dem LVwA noch gefolgt werden, dass die MI-Erlasse gewissermaßen einen „Ausnahmetatbestand“ bezeichnen. Dies ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die MI-Erlasse nur eine vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs in den Jahren 2013 – 2016 ermöglichen und damit laut o. g. MI-Schreiben vom 10.07.2014 einen „*Kompromiss für einen weichen Übergang in das NKHR darstellen*“. Darüber hinaus ist gemäß MI-Erlass vom 02.04.2014 „*die Anwendung dieser Regelung freiwillig (Kann-Regelung)*“.

Jedoch heißt es in dem Erlass des MI LSA vom 22.11.2013 eindeutig:

Es gibt die „Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen (ordentlicher Aufwand) sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzgl. des Wertes an Erträgen aus der Auflösung von korrespondierenden Sonderposten für investive Zuweisungen“

Daher kommt der Bemerkung des LVwA, dass „*die Landeshauptstadt ... daher gehalten [ist,] zunächst die in der Ergebnissrücklage angesammelten Überschüsse der Vorjahre zum Haushaltsausgleich einzusetzen*“, keine praktische Relevanz zu. Das bedeutet, dass es diesbezüglich für die Landeshauptstadt Magdeburg aus nachfolgenden Gründen keinen Handlungsbedarf gibt. Formal wird keine Anweisung gegeben, inhaltlich ist der Verweis auf die §§ 23, 24 GemHVO Doppik LSA wegen der MI-Erlasse unerheblich. Ferner wird im MI-Erlass vom 22.11.2013 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die MI-Erlasse die Änderungen zum HH-Ausgleich der zu überarbeitenden GemHVO vorwegnehmen (s. S. 2):

„Da beabsichtigt ist, die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik entsprechend zu ändern, kann jetzt bereits in dieser Weise verfahren werden.“

Entsprechend dieser Erlasse konnte das LVwA nur Empfehlungen zur HH-Konsolidierung und Liquiditätsplanung geben, die keinen verbindlichen Charakter haben.

Auf Seite 4 der Genehmigungsverfügung gibt das LVwA unter Bezug auf gemäß § 110 (2) KVG LSA genehmigungspflichtige Liquiditätskredite eine Empfehlung zur Einführung eines Liquiditätsmanagements mit den Zielen, „durch ein Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite deren Rückzahlung auf den gesetzlich vorgegebenen Rahmen“ aufzuzeigen und „Maßnahmen zur Stabilisierung der Liquiditätslage“ umzusetzen. Diese Empfehlung ist derzeit für die Landeshauptstadt nicht bindend. Allerdings weist das LVwA unter Bezugnahme auf die „weitere Verschlechterung der finanziellen Situation in den nächsten Jahren“ darauf hin, dass in den kommenden Jahren „eine uneingeschränkte Genehmigung [von Liquiditätskrediten] nur in Aussicht gestellt werden kann“, wenn die Landeshauptstadt ein Liquiditätsmanagement mit den o.g. Zielen aufbaut.

Durch die LH MD erfolgt bereits eine Qualifizierung des Liquiditätsmanagements dahingehend, dass eine Überschreitung des Höchstbetrages – mit 115.500.000 EUR –, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, vermieden wird.

Mit dem Erlass „Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite“ vom 23.12.2014 des MI erklärt das Land u.a. die Zweckbestimmung, den Ausweis und das Genehmigungsverfahren der Liquiditätskredite. Zudem erklärt der Erlass, dass bei „*der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Sinne von § 110 Abs. 2 KVG LSA ... sämtliche Arten von Liquiditätskrediten zu berücksichtigen*“ sind; unabhängig davon, ob es Kredite von Banken oder Mittel der Eigenbetriebe im Rahmen der verbundenen Sonderkasse sind.

Zum Sachverhalt und den Auswirkungen dieses Erlasses auf die LH MD ist dem Stadtrat die separate Information I 0057/15 vorgelegt worden.

Des Weiteren gibt das LVwA in der Genehmigung der Haushaltssatzung eine scharf formulierte Empfehlung („es wird dringend angeraten“), „bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitere Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen“. Das LVwA leitet die Dringlichkeit seiner Empfehlung aus seinen bereits o.g. Zweifeln bezüglich der mittelfristigen Ergebnisplanung ab und bezieht sich auf den MI-Erlass vom 02.04.2014. Auf S. 2 dieses Erlasses schlägt sich der innere Widerspruch der „Erleichterungen zum Haushaltsausgleich“ nieder, den Kommunen einerseits Erleichterungen zu gewähren (und damit das Land aus seiner finanziellen Verantwortung für seine Kommunen teilweise zu entlassen), aber andererseits kommunale Konsolidierungsverpflichtungen aufrechtzuerhalten oder gar zu verschärfen.

Bezeichnenderweise wird der Grad der Verantwortung des Landes für „wirtschaftliche Strukturprobleme“ der Kommunen nicht thematisiert, sondern nur unklare Rechenschaftspflichten der Kommunen formuliert:

„Darüber hinaus sollten auch die beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen mit den Kommunalaufsichten abgestimmt werden.“

Mit welchen Zielen, Verfahrensweisen, Rechten und Pflichten dieser Abstimmungsprozess ablaufen soll, wird durch das MI LSA nicht bestimmt.

Hierbei muss erwähnt werden, dass das derzeitige geltende FAG alle Konsolidierungserfolge (wie bereits in der Vergangenheit praktiziert) zugunsten des Landes amortisiert. Dazu ist die LH MD nicht mehr bereit. Hier bedarf es einer grundlegenden Änderung des FAG.

Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 10.000.000 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang seitens des LVwA genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 103.254.600 EUR eingegangen werden dürfen.

Grundsätzlich lässt sich bezugnehmend auf die Aussagen des LVwA zur Haushaltssatzung feststellen, dass die Kürzungen des Landes verheerende Folgen haben und dass weitere Reduzierungen der Landeszuweisungen absolut nicht tragbar sind.

Die Freigabe des konsumtiven und des investiven Haushaltes 2015 erfolgt am 09.03.2015. Die öffentliche Auslegung wird vom 26.02. – 06.03.2015 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 411, erfolgen.

Zimmermann

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des LVwA vom 22.01.2015 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-MD-HH2015)
- Anlage 2: Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite; hier: Erlass des MI vom 23.12.2014
- Anlage 3: Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs, Ergänzung zum Erlass vom 22.11.2013; hier: Erlass des MI vom 02.04.2014
- Anlage 4: Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs, Änderungserslass; hier: Erlass des MI vom 22.11.2013